

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Beschluss 1993/3/22 B1556/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.03.1993

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

ZPO §464 Abs3

VfGG §82 Abs1

Leitsatz

Abweisung eines infolge falscher Adressierung (Verwaltungsgerichtshof statt Verfassungsgerichtshof) verspätet eingelangten Antrags auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wegen Aussichtslosigkeit; keine Unterbrechung der Beschwerdefrist.

Spruch

Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

Begründung

Begründung:

Mit Bescheid der Finanzlandesdirektion für Salzburg wurde der Antrag der Einschreiterin auf Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe für ihr Kind mit der Begründung abgewiesen, daß die vom Familienlastenausgleichsgesetz geforderte Haushaltzugehörigkeit des Kindes nicht vorliege.

Ein Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe für eine Verfassungsgerichtshofbeschwerde gegen diesen am 5. August 1992 zugestellten Bescheid wurde an den Verwaltungsgerichtshof adressiert und langte dort am 11. September 1992 ein. Der Verwaltungsgerichtshof leitete diesen Verfahrenshilfeantrag nach Rückfrage bei der Antragstellerin am 9. Oktober 1992 an den Verfassungsgerichtshof weiter.

Nach ständiger Rechtsprechung gilt eine vom Beschwerdeführer zwar innerhalb der Beschwerdefrist zur Post gegebene, jedoch an eine unzuständige Stelle adressierte und von dort erst nach Fristablauf weitergeleitete Beschwerde als verspätet eingebracht (vgl. VfSlg. 10724/1985, 11110/1986, 11224/1987).

Da die sechswöchige Beschwerdefrist des §82 Abs1 VerfGG zum Zeitpunkt des Einlangens beim Verfassungsgerichtshof schon verstrichen war, trat eine Unterbrechung dieser Frist durch den Verfahrenshilfeantrag nicht ein (§464 Abs3 ZPO iVm §35 Abs1 VerfGG); eine künftige Beschwerde erwiese sich daher als verspätet.

Der Antrag war daher wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit der beabsichtigten Rechtsverfolgung (§63 Abs1 ZPO iVm §35 Abs1 VerfGG) ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung abzuweisen.

Schlagworte

VfGH / Fristen, VfGH / Verfahrenshilfe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1993:B1556.1992

Dokumentnummer

JFT_10069678_92B01556_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at